
Nr. 31/2021

26. Jahrgang

15.12.2021

- 117 Bekanntmachung der 41. Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom
10.12.1980**
- 118 Bekanntmachung der 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur
Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.
für das Jahr 2022**
- 119 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-58
Bienenweg“**
- 120 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von
Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im April 2022 vom 10.12.2021**
- 121 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt
Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2022**
- 122 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**
- 123 Aufgebot**
- 124 Aufgebot**

117 Bekanntmachung der 41. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 07. Dezember 2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

41. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 41. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980., zuletzt geändert durch die 40. Nachtragssatzung vom 09.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen.

Von der Abwassermenge sind auf schriftlichen Antrag die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abzuziehen, die nachweisbar nicht der städtischen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden. Der Antrag ist jährlich bis spätestens zum 31.01. für das abgelaufene Kalenderjahr zu stellen (Ausschlussfrist).

Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Abwasser-Messeinrichtung:

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Wasserzähler:

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss verplombt sein und in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Hersteller ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler richtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen:

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

Die auf die Wassermenge nach Satz 2 entfallende Schmutzwassergebühr wird von der Stadt festgestellt und der ermittelte Betrag den Gebührenpflichtigen erstattet.

Die Stadt Langenfeld kann sich bei der Ablesung der Wasserzähler zur Ermittlung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge des Hebedienstes des Verbandswasserwerkes für die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein bedienen. In diesen Fällen erfolgt eine Berücksichtigung des auf diese Wassermengen entfallenden Erstattungsbetrages im Rahmen des Jahresbescheides über die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühr. Die im Rahmen der Ablesung/Abrechnung entstehenden Kosten sind von den betreffenden Gebührenpflichtigen, die über einen separaten Wasserzähler im Sinne des § 2 Abschnitt A Ziffer 2 verfügen, zu tragen. In diesen Fällen entfällt der erforderliche schriftliche Antrag auf Gebührenerstattung.

§ 2 Abschnitt A Ziffer 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 2 Abschnitt A Ziffer 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 2 Abschnitt A Ziffer 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler verplombt sein und in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Hersteller ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen.

Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,09 EUR.

Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

a) für die Ableitung der Abwässer von 0,98 EUR/cbm und

b) für die Reinigung der Abwässer von 1,11 EUR/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,70 EUR jährlich erhoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) die Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Daneben sind die Inhaber oder die Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes gebührenpflichtig.
- c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- d) die Eigentümer von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bisherigen Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Wird die Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Gebührenpflichtigen dies innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten/überbauten und/oder befestigten Fläche wird vom Beginn des Folgemonats an berücksichtigt, in dem die Veränderung erfolgt ist.

§ 5a Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Sondergebühr für Abwasseruntersuchungen nach Absatz 1 beträgt 429,84 EUR pro Untersuchung.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 08.Dezember 2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

118 Bekanntmachung der 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2022

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 07. Dezember 2021 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2022

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. , zuletzt geändert durch die 21. Nachtragssatzung vom 08.12.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	182,04 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	242,64 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	364,08 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	728,16 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.336,40 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.337,68 €

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|-----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 145,56 €. |
|-----------|-------------------------|-----------|
- (4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens ein Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren
- a) bei 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 127,44 € |
|-----------|-------------------------|----------|
- b) bei wöchentlicher Abfuhr:
- | | | |
|---------------|----------------------------|-------------|
| ba) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 163,80 € |
| bb) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 218,40 € |
| bc) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 327,60 € |
| bd) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 655,32 € |
| be) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 2.219,52 € |
| bf) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 3.170,76 €. |
- (5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost ist vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.
- Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.
- Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung
- a) und wöchentlicher Abfuhr:
- | | | |
|---------------|----------------------------|------------|
| aa) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 145,56 € |
| ab) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 194,16 € |
| ac) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 291,24 € |
| ad) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 582,48 € |
| ae) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.869,12 € |
| af) für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.670,12 € |
- b) und 14-täglicher Abfuhr:
- | | | |
|-----------|-------------------------|----------|
| für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 109,20 € |
|-----------|-------------------------|----------|
- c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):
- | | | |
|---------------|--------------------------|------------|
| ca) für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 127,44 € |
| cb) für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 169,92 € |
| cc) für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 254,88 € |
| cd) für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 509,76 € |
| ce) für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.752,24 € |

cf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.503,20 €
d)	und 14-täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1.Halbsatz):		
	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	90,96 €.
(6)	Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf		
a)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	55,16 €
b)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	74,42 €.
(7)	Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt		
	für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,40 €.
(8)	Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 380,38 €/ je Tonne.		
(9)	Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt		
a)	je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)		20,00 €
b)	je Expressabfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)		60,00 €
c)	je Selbstanlieferung an der Annahmestelle Hansastraße (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)		8,00 €
(10)	Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des Gefäßes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.		
(11)	In den Benutzungsgebühren gemäß den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.		

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 08. Dezember 2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

119 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 07.12.2021 den Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung soll es sein, unter Berücksichtigung des heutigen Siedlungscharakters und des Ortbildes, eine maßvolle Verdichtung im Sinne der Innenentwicklung u. a. durch die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere der überbaubaren Grundfläche, zu steuern.

Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Die Bachaue des Reusrather Baches (südliche Grenze der Flurstücke 1321 und 1322);

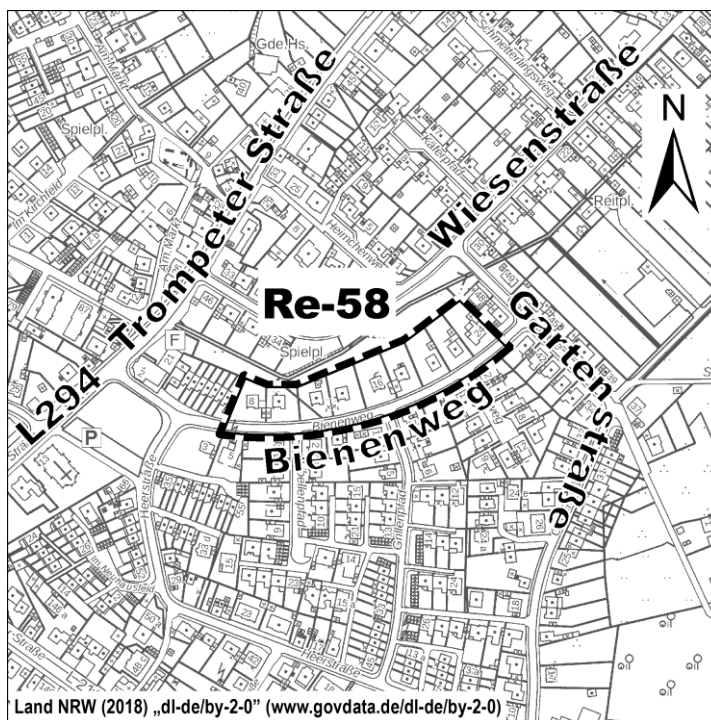
Im Osten: Die Ostgrenze der Flurstück 1341 (Bienenweg 24) und deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Bienenweges (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252);

Im Süden: Der Bienenweg (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252);

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 290 (Bienenweg 8) und deren südliche Verlängerung bis zur Südgrenze des Bienenweges (südliche Grenze des Straßenflurstücks 1252).

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Reusrath

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Der Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“ wird zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, sowie die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen), ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „Re-58 Bienenweg“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird der vom Rat der Stadt Langenfeld am 07.12.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „Re-58 Bienenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 08.12.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

120 Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im April 2022 vom 10.12.2021

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 07.12.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Langenfeld im April 2022 vom 10.12.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 7.12.2021 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 3. April 2022 in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

Rheindorfer Straße von Kölner Straße bis Einmündung Hausinger Straße, Hauptstraße 1- 129, Solinger Straße 4 - 170, Ganspohler Straße 5, Friedhofstraße 11-17, Marktplatz 1-18, Galerieplatz 1, Kurt-Schumacher-Straße 5 - 17, Konrad-Adenauer-Platz 2-8, Montessoristraße 37-39, und Hardt 2-69 jeweils auf beiden Straßenseiten.

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen und Stadtteilen offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10.12.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

121 Öffentliche Bekanntmachung zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. für das Haushaltsjahr 2022 mit Anlagen wird gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom **03. Januar bis 18. Januar 2022**

können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Langenfeld im Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 157 gegen den Haushaltsentwurf während folgender Öffnungszeiten Einwendungen erheben:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr	bis	12.00 Uhr

Über die erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Langenfeld in öffentlicher Sitzung am 22. März 2022.

Langenfeld, 14.12.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Grieger

Grieger

Stadtkämmerer

122 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 14.12.2021 über das Veranlagungsjahr 2017, Kassenzeichen 20.03518.6 für Herrn Aleksander Zajac, Ohliger Straße 86 in 40764 Langenfeld, kann nicht zugestellt werden, weil der Steuerpflichtige mit unbekanntem Ziel verzogen ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 15.12.2021 bis 03.01.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld. Referat Steuern und Abgaben, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Langenfeld, den 15.12.2021
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gez.
Kubny

123 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 034 93 08** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.11.2021
Stadt-Sparkasse Langenfeld Rhld.
Der Vorstand

124 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 043 59 09** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 01.12.2021
Stadt-Sparkasse Langenfeld Rhld.
Der Vorstand